

ING. GERHARD MADER GES. M. B. H.

homepage: www.storage.at e-mail: office@storage.at

Hochaustraße 33, 2103 Langenzersdorf

Tel. +43 (0)2244/25 84

Firmenbuch FN 77066 h, Firmenbuchgericht KG Korneuburg, zahlbar und klagbar in Korneuburg, UID-Nr. ATU 4676 1204

Allgem. Geschäfts- und Einstellbedingungen sowie Platzordnung

Für den Vertrieb in Österreich bestimmt!

„Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter und Geschäftsformen.“

Der ganze Außenbereich des Firmengeländes ist Videoüberwacht!

Rufnummern in dringenden Fällen: +43 699 1803 2095, +43 699 1131 9553

1) Rechtsgrundlage

Bei der Nutzung, der von der Eigentümerin (Ing. Gerhard Mader GmbH) zur Verfügung gestellten Flächen, handelt es sich um eine unterschriftslose Willensübereinkunft und dadurch um einen gebührenfreien Zustand.

Seitens der Einsteller, wie auch der Eigentümerin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Anwendung des **Mietrechtsgesetzes** gem. § 1 Abs. 2 Z1 MRG bereits gesetzlich **ausgeschlossen** ist. **Die Geschäftsbedingungen gelten mit der ersten Zahlung als anerkannt.** Erfüllungsort NÖ, Gerichtsstand Korneuburg; es gilt Österreichisches Recht.

Aufgrund der Datenschutz Verordnung der Europäischen Union, müssen Sie bei jeder Einstellvereinbarung zustimmen, dass die Firma Ing. Gerhard Mader GmbH Ihre persönlichen Daten speichern und weiterverarbeiten darf. Ihre Daten werden keinesfalls an andere übermittelt, sondern nur dazu verwendet Rechnung zu erstellen und um Sie, falls notwendig, erreichen zu können.

2) Preise

Die Preise der Einstellobjekte sind aus der Homepage www.storage.at zu entnehmen oder im Büro zu erfragen. Sie werden derzeit einmal im Jahr je nach Veränderung des zugrundeliegenden Index (VPI 2000) angepasst (meist zu Beginn des dritten Quartals [siehe Punkt 4])).

Folgende Zahlungsmöglichkeiten sind vom Einsteller wählbar:

Barzahlung monatlich

Zahlschein monatlich

Einzugsermächtigung monatlich

Barzahlung pro Quartal

Zahlschein pro Quartal

Einzugsermächtigung pro Quartal

(Quartalsweise Zahlung vermindert die Nutzungsgebühr um ca. 7%)

3) Fälligkeiten

Die **Fälligkeit** der Nutzungs- oder Einstellgebühr (EG) ist **grundsätzlich und ausnahmslos der Erste** eines Monats bzw. Quartals. Bei **Zahlungsverzug** werden vom Einsteller **15 % Verzugszinsen** p.a. zuzüglich allfälliger Einbringungskosten, wie außergerichtliche Mahn-, Inkasso- und sonstige Spesen außer Streit anerkannt. Bei Zurückweisung des Einziehauftrages sind die Bankspesen zu ersetzen.

Bis zum 10. eines Monats bzw. Quartalbeginns **nicht getätigte Zahlungen** werden vom Computer registriert und die Objektbezogene(n) Zutrittsberechtigung(en) am **15.** desselben Monats automatisch gesperrt. Nach Sperre der Zutrittsberechtigung(en) ist der Zutritt nur mehr beschränkt möglich (zu den Bürozeiten Mo-Do: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00, Fr 08:00 bis 12:00 nach telefonischer Terminvereinbarung).

Eingehende Zahlungen werden vorerst, unbeschadet eines etwa angegebenen Verwendungszweckes, in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten herangezogen werden. Verbleibende Restbeträge werden gemäß § 1416 ABGB den ältesten Forderungen für Lieferung und Leistung angerechnet. Bei einem **Zahlungsrückstand** von mehr als 1 Monat, betrachten wir das Einstellverhältnis als gekündigt was überdies eine **Zwangsräumung** auf Kosten und Gefahr der einstellenden Partei nach sich zieht.

4) Indexanpassung

Alle Einstellobjekte sind Eigentum der Fa. Ing. Gerhard Mader GmbH. 2103 Langenzersdorf und befinden sich auf den Gründen Hochaustraße 33, Plantagenstrasse 5, Apfelstrasse und Alleestrasse 166.

Die **Einstellgebühr** wird (üblicherweise 1 x jährlich am 1. Juli im Bedarfsfall auch öfter) angepasst (VPI 2000). Die einstellende Partei verpflichtet sich, die jeweils um die Wertsicherung erhöhten — ggf. auch verminderten — Einstellgebühren ab dem Zeitpunkt der Vorschreibung zu bezahlen. So fern der (die) Einsteller(in) dieser geänderten Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, steht es der Eigentümerin frei, das Einstellverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden (siehe auch Punkt 15).

5) Kautionen

Von der einstellenden Partei ist eine **Objektkaution** (ca. 1 bis 2 Monateinstellgebühren) ferner pro **Sperrzylinder € 40,00**, pro **Feuerlöscher € 40,00** und pro **Zutrittskontroll- Karte oder Anhänger € 50,00** zu hinterlegen. Die Reservierung eines Objektes erfolgt durch die Zahlung einer Objektkaution (ca. 1 Monateinstellgebühr) und wird bei Nichtbezug des Einstellobjektes zum vereinbarten Termin als Schadenersatz (entgangene Einstellgebühr) verbucht.

Bei Inanspruchnahme mehrerer Zutrittsberechtigungen für evt. Mitbenützer oder Angestellte, sind diese den Eigentümern oder Angestellten der Ing. Mader GesmbH. persönlich vorzustellen bzw. die Personaldaten mit Lichtbildausweis + Meldezettel

vorzuweisen. Die Haftung für diese Personen und Personen die vom Einsteller oder dessen Mitbenützer berechtigter, oder gar unberechtigter, Weise auf das Gelände gelassen werden, sowie für jedwede mitgebrachte Gegenstände, übernimmt auf jeden Fall die einstellende Partei, die sich hiermit verpflichtet, die Eigentümerin im Schadensfall klag- und schadlos zu halten. Beide Partner verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher Bedingungspunkte. Für allfällige Abweichungen ist eine gesonderte Vertragserrichtung unabdingbar.

6) Versicherung

Das Einstell- bzw. Lagergut muss den **Brand- und Umweltschutzbestimmungen** entsprechen (bei Kfz abgeklebte Batterie und max. 5 l Treibstoff im Tank) und ist bei Bedarf durch den Einsteller zu versichern, da von der Eigentümerin **in keinem Fall eine Haftung** für die Inhalte der Nutzungsobjekte übernommen wird. (**Lagergut auf Palettenhöhe – nicht direkt am Boden lagern**) Der Abschluss einer **Inhalts-Versicherung** wird empfohlen. Für die am Gelände befindlichen, ab- oder eingestellten Gegenstände wird Seitens der Fa. Ing. Gerhard Mader GmbH keinerlei Haftung übernommen.

7) Betriebskosten

Jedes Nutzungsobjekt, mit Ausnahme der Stahl-, Blech- und Holz- Container sowie der Parkplätze und Lagerabteile, ist mit einem **E- Anschluss samt Zähler**, Steckdose(n) und Beleuchtung versehen; die Kojen, Hallen und Premiumboxen in Stahl-, Beton- oder Ytongbauweise mit 400 Volt, die Kojen in der Holzhalle, sowie die Büros mit 240 Volt. Die elektrischen Anlagen sind von einem konzessionierten Elektriker überprüft und abgenommen und daher in keiner Weise zu manipulieren oder umzubauen. Der Verbrauch ist gemäß dem errichteten Anschlußwert des Geländes kontingentiert und beträgt **maximal 300 kWh** pro Jahr. **Bei Überschreitung** wird der **einmalige Aufschlag** von dzt. € 106,00 (exkl. MWSt.), pro angefangene 730 kWh Mehrverbrauch, die der Eigentümerin vom **Energieversorger** vorgeschrieben werden, an den jeweiligen Einsteller weiter verrechnet; dieser erwirbt damit auf Nutzungsdauer das um den abgegoltenen Mehrverbrauch erhöhte Verbrauchs- Kontingent. Die Betriebskosten werden nach dem durch Subzähler ermittelten **Stromverbrauch** ein- bis zweimal jährlich verrechnet. (dzt. € 0,29/kWh exkl. MWSt.). Da dem(r) Einsteller(in) **keine weiteren Betriebskosten** vorgeschrieben werden, gibt es auch **keine gemeinschaftliche Müllbeseitigung** oder ein für uns verpflichtendes Schneeräumen oder Streuen (**Vorsicht Verletzungsgefahr – keine Haftung durch die Eigentümerin**), so dass jeder Einsteller selbst für die ordnungsgemäße Beseitigung seines Abfalles Sorge zu tragen hat. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Anzeige und die Auflösung des Einstellverhältnisses!

8) Auflage

Die Mitnahme von **Haustieren** jeglicher Art auf das Gelände **ist untersagt**. Eltern, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen tragen die volle **Verantwortung** für auf das Gelände mitgebrachte **Kinder**. Für Verletzungen jeglicher Art übernimmt die Eigentümerin keine Haftung. Für Beschädigungen am Einstellgut durch Mäuse udgl. bzw. durch Einflüsse und Ereignisse die von anderen Einstellern verursacht werden oder höherer Gewalt wird ebenfalls **keine Verantwortung (Haftung) übernommen!** Empfohlen wird, heikle Dinge wie teure Möbel, Polstermöbel, Kleidung, Papiere, Unterlagen, Elektronik udgl. nur in unseren klimatisierten Lagerabteilen unterzubringen.

Bei jeglicher Art von Nutzung und Tätigkeit, ist dafür Sorge zu tragen, dass weder die Eigentümerin noch die Umwelt oder ein(e) andere(r) Einsteller(in) in irgendeiner Weise zu Schaden kommt, sei es durch Verunreinigungen, Beschädigungen oder dgl. (Jeglicher Vorfall ist sofort zu melden). Die Eigentümerin ist in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

Beanstandungen oder Auflagen durch die Behörde oder die Eigentümerin sind umgehend umzusetzen. Jedenfalls sind die Einsteller verpflichtet, im Zuge der von ihnen vorgenommenen Tätigkeiten, für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher, sowie immer gearteter Vorschriften, Sorge zu tragen, widrigenfalls es der Eigentümerin freisteht, die Nutzungsdauer mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Das **Lagergut** ist so zu platzieren, dass es nicht an den Wänden anliegt und insbesondere bei den Stahlwänden dieselben beschädigt oder ausbaucht. Sollte die Befestigung eines Regals, einer Aufhängung oder dergleichen beabsichtigt werden, so ist dies vorher mit der Eigentümerin abzusprechen (**Empfohlen wird alles auf Palettenhöhe zu lagern – nicht direkt am Boden**).

Da es sich um Lagerhallen und Lagerabteile handelt, dürfen diesen auch nur als solche verwendet werden. Es dürfen keine Brand- oder Umweltgefährdende Dinge gelagert werden. Laut zuständigem Rauchfangkehrer (§ 16 Abs. 1 Z. 4) ist der Betrieb von Heizkanonen mit Abzug über die vorhandenen Abzugsrohre nicht zulässig. Es sind in allen Objekten Fluchtwege, Feuerlöscher, elektrische Sicherungen und Zähler frei zu halten.

Die Einsteller sowie deren Mitbenützer sind zu einem **pfleghchen Gebrauch** der gesamten Einrichtungen verpflichtet! Die **WC's** und die darin befindlichen Waschgelegenheiten sind nach deren Benützung im sauberen Zustand zu verlassen und die Türen immer zu schließen. **Autowaschen ist am gesamten Gelände untersagt. Außerdem ist das Einstellen von Elektro- und Flüssiggasautos strengstens verboten.**

Jede **Lagerung und Abstellung** außerhalb der Lagerobjekte und -flächen auf unseren Grundstücken ist **grundsätzlich und ausnahmslos untersagt**. Dies gilt folglich auch für die Parkplätze auf denen es untersagt ist, andere Lagergüter außer Fahrzeuge und Anhänger zu lagern. Es ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug innerhalb des gekennzeichneten Bereiches abgestellt wird. Es dürfen nur bewegbare Fahrzeuge mit intakter Außenhaut abgestellt werden und das Fahrzeug darf keine Flüssigkeit verlieren. Bei Zuwiderhandlung, insbesondere bei Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Freigelände, außerhalb der Lagerobjekte und nachfolgender Abwesenheit des verursachenden Fahrers, wird ein **sofortiges** für den Einsteller kostenpflichtiges **Abschleppen** (€ 348,00,- inkl. MWSt.) veranlasst. Sollte dieses aus organisatorischen Gründen nicht sofort möglich sein, wird bis zur nächst möglichen Durchführung eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende **Konventionalstrafe von € 90,00** (inkl. MWSt.) verhängt. **Sollte diese nicht bezahlt werden, wir eine Besitzstörungsklage gegenüber dem derzeitigen oder dem letzten Zulassungsbesitzer eingebracht.** Bei anderen Gegenständen wird von der Eigentümerin ein behördlich befugtes Abschlepp- bzw. Entsorgungsunternehmen mit der Abholung beauftragt, wobei die Wertzuweisung für den einzelnen Gegenstand dem Ermessen der Eigentümerin oder dem der Entsorgungsfirma vorbehalten bleibt. Die Kosten für dieses Verfahren trägt selbstverständlich der Einsteller, sie werden ggf. von der hinterlegten Kautions einbehalten, ferner kann das Nutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet werden. Bei entsorgungspflichtigen Dingen wird überdies die **Anzeige erstattet. Die mitgebrachten KFZ's sind während der Anwesenheit des Einstellers, Mitbenützers oder Besuchers (Lieferant, Kunde udgl.) so abzustellen, dass die Durchfahrt für Andere möglich ist und keine Behinderungen gegeben sind (max. 2 KFZ's).**

10) Zutritt

Jeder Einsteller erhält zum Nutzungsbeginn gegen Bestätigung und Erlag der Kautionen [siehe Punkt 5)] die Schlüssel und eine Zutrittskarte. Diese Schlüssel sind bei Beendigung der Nutzungsdauer gegen Kautionsrückrechnung zurückzugeben. Ein eigenmächtiger Zylindertausch durch den Einsteller ist untersagt; ein zuvor mit uns abgesprochener Tausch ist jedoch möglich.

11) Brandschutz

Nach den der Eigentümerin erteilten Auflagen wird jedem Objektbenützer (mit Ausnahme der Container- und Abteilbenützer) gegen Kautions [siehe Punkt 5)] ein **6-kg-Pulverfeuerlöscher** der Brandklassen A,B,C im montierten und betriebsbereiten Zustand übergeben. Die Kosten für die behördlich vorgeschriebene Prüfung, (alle 2 Jahre) übernimmt die Eigentümerin, ausgenommen, der Feuerlöscher wurde vom Einsteller benützt oder beschädigt und somit eine Neufüllung bzw. ein Ersatz notwendig wird. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Kostenvorschrift an den Einsteller. Bei evt. Lagerung von **Flüssiggas-Flaschen** (ob voll oder leer) besteht **Kennzeichnungspflicht**. Gemäß den Brandschutzbestimmungen ist in den aus Holz errichteten Lagerobjekten und in den Lagerabteilen das **Rauchen** und **Hantieren mit Feuer** und offenem Licht sowie das funkenerzeugende **Schleifen, Schweißen udgl. verboten! Das Spritzlackieren sowie das Verbrennen** jedweder Materialien ist auf dem gesamten Gelände inner- und außerhalb der Objekte **behördlich untersagt**. **Bei jeder Art von Feuerarbeiten (Schweißen, Schleifen, Schneiden udgl.) egal ob autogen, elektrisch oder thermisch sind besondere Sicherheitsvorschriften und Normen einzuhalten (Datenblatt ist im Büro erhältlich).**

12) Zutrittsauflagen

Die Überlassung der Kojenschlüssel sowie der Zutritts-Berechtigung(en) (Karte oder Anhänger) an Dritte ist **grundsätzlich untersagt!** Mitgenommene Personen ohne Zutrittsberechtigung müssen entweder früher oder gleichzeitig mit dem Zutrittsberechtigten das Gelände verlassen. **Für evt. Mitbenützer ist eine eigene Zutrittsberechtigung erforderlich.** Bei Nichtbefolgung dieser Nutzungsbedingung, insbesondere bei verdächtigem Verhalten, kann die Eigentümerin oder einer ihrer Angestellten — im Bedarfsfall mit Hilfe der örtlichen Polizei — Personen die Zutrittsberechtigung(en) sowie die Objektschlüssel abnehmen und ein sofortiges Nutzungsende aussprechen; das Recht zur Zwangsräumung sowie das Einbringen einer Besitzstörungsklage, bleibt ihr dabei unbenommen. **KFZ von Besuchern die auf Einlass warten, haben weder vor dem Einfahrtstoren noch auf dem Daytona-Parkplatz zu halten oder zu parken.**

13) Gefahren und deren Verhütung

Die zulässige **Höchstgeschwindigkeit** für Fahrzeuge aller Art beträgt am gesamten Gelände **10 km/h**. Bei eklatanter Überschreitung wird eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende **Konventionalstrafe von € 45,00** (inkl. MWSt.) verhängt. Am ganzen Areal gilt die STVO.

Das **Einfahrtstore** sind in ihrer ganzen Breite innerhalb und außerhalb des Geländes Tag und Nacht freizuhalten (Halten und Parken verboten).

14) Pfandrecht

Trotz des unterschriftslosen Zustands steht der Eigentümerin analog zur Bestimmung des § 1101 ABGB zur **Sicherstellung der Nutzungsgebühren**, samt aller damit verbundenen Kosten und Spesen, das **Pfandrecht** an sämtlichen, vom Nutzer und seinen Mitbenützern eingebrachten Gegenständen und Fahrnissen zu, soweit sie nicht durch Pfändung entzogen sind. Demzufolge ist die Eigentümerin auch berechtigt, diese Gegenstände nach Nutzungsende, aus welchem Grunde auch immer, bis zur gesamten Abdeckung der aus dem Nutzungsverhältnis resultierenden Forderungen zurückzubehalten, zu verwerten, bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Das Gleiche gilt bei Nicht- Abholung zum vereinbarten Räumungstermin.

Hinsichtlich der hinterlegten Kautions ist die Eigentümerin berechtigt, aus dieser allfällige Rückstände an Nutzungsgebühren, an Betriebskosten sowie sämtlichen sonstigen, wie immer gearteten Forderungen insbesondere Schäden, Verunreinigungen, Rückbauten, die aus dem gegenständlichen Nutzungs- Verhältnis resultieren, abzudecken.

Lediglich insoweit diese Kautions nicht zur Abdeckung eventueller Forderungen herangezogen wird, verpflichtet sich die Eigentümerin den verbleibenden oder kompletten Betrag an den Einsteller auszufolgen.

15) Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist zeitlich nicht befristet, wobei den Einstellern und der Eigentümerin das Recht der jederzeitigen Beendigung unter Einhaltung einer **1-monatigen Mitteilungsfrist zum Monatsende** und ohne Angabe von Gründen jeweils per Letzten eines Monats, zusteht. Das Objekt ist am **letzten Werktag (Mo – Fr) des Monats bis 10 Uhr vormittags** besenrein, — und wenn nicht anders vereinbart — im Zustand zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu übergeben. Bei Terminüberschreitung wird die **dreifache** monatliche Nutzungsgebühr dividiert durch 30 (zuzüglich 20 % MWSt) **pro Überziehungstag** verrechnet. In weiterer Folge wird eine kostenpflichtige Zwangsräumung durchgeführt. Bei Rückgabe eines Objektes in einem Zustand, der dem des Einzugstages nicht entspricht, insbesondere bei Verunreinigungen und Beschädigungen wird die hinterlegte Kautions zur Schadenabgeltung entsprechend herangezogen.

Ungeachtet dieser einvernehmlich geltenden Frist steht der Eigentümerin jedoch das Recht zu, die Nutzungsdauer **mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu beenden**, sofern

a) dem Nutzungsobjekt bzw. der gesamten Liegenschaft sowie der damit verbundenen Gegenstände, durch den Einsteller oder durch Personen, für welche der Einsteller verantwortlich ist, **Schaden** zugefügt wurde und dieser seitens der Einsteller nicht unverzüglich gutgemacht werden sollte;

b) der Einsteller mit der **Bezahlung** der Nutzungsgebühr einschließlich sämtlicher damit verbundener Kosten sowie sonstiger aufgelaufener Kosten samt Umsatzsteuer länger als einen Monat auch nur teilweise im **Rückstand** bleiben sollte; vorprozessuale Kosten, wie Schriftverkehr, Inkassogebühren, Anwaltskosten, Postgebühren, Gerichtskosten und div. Spesen werden verrechnet und sind — da vorweg anerkannt — einklagbar.

c) der Einsteller sich weigern sollte, der Wertsicherungs-Verpflichtung nicht nachzukommen;

d) über das Vermögen der einstellenden Partei ein **Konkurs- oder Ausgleichsverfahren** eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Kostendeckung abgelehnt oder eine Geschäftsaufsicht verhängt, eine Zwangsvollstreckung oder Zwangsverpachtung bewilligt werden sollte;

e) der Einsteller vom Einstellobjekt einen **nachteiligen Gebrauch** machen sollte;

f) der Einsteller, in welcher Form auch immer, **gegen die Geschäfts- und Einstellbedingungen** sowie gegen behördliche Bestimmungen und Gesetze zuwiderhandeln sollte;

g) der Einsteller einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist;

h) der Einsteller die Änderung seiner persönlichen Daten (u.a. Adresse, Telefonnummer usw.) nicht innerhalb angemessener Frist (ca. 1 Monat) bekanntgibt.

Während der Räumungsfrist werden die Zutrittsberechtigungen auf die Betriebszeiten (Mo – Do 08:00 bis 12:00, 13:00 bis 16:00 und Fr 08:00 bis 12:00) eingeschränkt.

Eine vom Einsteller gewünschte Reaktivierung eines aus obigem Grund beendeten Nutzungsverhältnisses liegt im Ermessen der Eigentümerin. Nach Beendigung der Einstellvereinbarung besteht kein Recht auf Weitergabe des Einstellobjekts. Der Eigentümer bestimmt den nachfolgenden Einsteller selbst und kann auf etwaige Ablösen keine Rücksicht nehmen. Das Einstellobjekt hat bei der Übergabe so auszusehen wie bei der Übernahme, jegliche Veränderung ist rückzubauen und in den Urzustand zu versetzen. Sollte das Einstellobjekt bei der Rückgabe nicht den Vorgaben entsprechen werden Reparaturarbeiten und dergleichen von der Kaution abgezogen.

16) Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

➔ Datenverarbeitung und Datenverarbeitungszwecke:

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Datenverarbeitung bzw. speichern wir diese verschlüsselt um Sie kontaktieren zu können:

- Rechnungswesen und Geschäftsabwicklung: Verarbeitung für Rechnungslegung
- Des Weiteren werden Ihre Daten in unserer Datenbank erfasst, Ihre Datenblätter werden in Ordnern abgelegt die in verschließbaren Schränken gelagert werden.
- Kontaktaufnahme falls Zahlungsverzug bzw. andere Vorfälle

Persönliche und personenbezogenen Daten werden von der Firma Ing. Gerhard Mader GmbH nur gespeichert aber nicht an andere übermittelt.

Sie erhalten bei Bezug eines unserer Objekte eine Kopie Ihres Datenblattes und sind daher darüber informiert welche Daten wir von Ihnen speichern.

Weiter Informationen zum Thema Datenschutz-Grundverordnung finden Sie auf unserer Homepage www.storage.at.